



Österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA)  
Bereich Wertpapieraufsicht  
Otto-Wagner-Platz 5  
1090 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
[www.arbeiterkammer.at](http://www.arbeiterkammer.at)  
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b>	Fax <b>501 65</b>	Datum
FMA-BV27	SR-GSt/DÖ/GR/PE	Florentin Döllner,	DW 13857	DW 143857	07.11.2022
1000/0010- INV/2022		Heimo Griessl			

## **Öffentliche Konsultation zum FMA Rundschreiben Held-to-Maturity Widmung Betriebliche Vorsorgekassen**

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Inhalt des Entwurfs:

Abweichend von der Bewertung nach dem Tageswertprinzip (Börsenkurs am Bilanzstichtag) kann durch Betriebliche Vorsorgekassen gem § 31 Abs 1 Z 3a BMSVG für bestimmte Schuldverschreibungen eine Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten unter Verwendung der Effektivzinsmethode (HTM-Bewertung) vorgenommen werden. Dazu sind diese Schuldverschreibungen einer gesonderten Widmung, die Schuldverschreibung bis zur Endfälligkeit zu halten (HTM-Widmung), zu unterziehen. Mit dem gegenständlichen Rundschreiben gibt die FMA ihre aus dem BMSVG abgeleitete Rechtsansicht zur HTM-Widmung bekannt und macht dabei detaillierte Ausführungen zur

- einheitlichen Auslegung der HTM-Widmungsvoraussetzungen von Schuldverschreibungen bei Betrieblichen Vorsorgekassen sowie
- zur einheitlichen Auslegung der laufenden Überprüfung und Entwidmung von HTM-gewidmeten Schuldverschreibungen durch Betriebliche Vorsorgekassen.

Adressaten des Rundschreibens sind die Betrieblichen Vorsorgekassen, denen dieses als Orientierungshilfe zu den Anforderungen betreffend die HTM-Widmung dienen soll.

Zu den wesentlichen Bestimmungen des geplanten Entwurfs:

Nachdem bei HTM-gewidmeten Schuldverschreibungen – abweichend vom Tageswertprinzip – eine Bewertung mit den fortgeführten Anschaffungskosten (unabhängig von der Höhe des aktuellen Kurswertes, der bei sofortigem Verkauf erzielbar wäre) erfolgt, können diese Wertpapiere durchaus ein geeignetes Instrument zur Glättung der Volatilitäten in der Veranlagung darstellen. Die Zielsetzung des Rundschreibens – eine einheitliche Auslegung bezüglich der HTM-Widmungsvoraussetzungen sowie der laufenden Überprüfung und Entwidmung von HTM-gewidmeten Schuldverschreibungen – ist somit grds zu begrüßen. Da es sich beim gegenständlichen Entwurf im Wesentlichen um eine kompakte Darstellung der geltenden Rechtslage zu den Rahmenbedingungen für HTM-Widmungen handelt, erhebt die Bundesarbeitskammer (BAK) gegen den Entwurf des Rundschreibens keine Einwände.

